



ZSO Lägern-Egg, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach

zivilschutz@banesto.ch

## **Totalrevision der Statuten des „Zweckverbandes Zivilschutzregion Lägern-Egg“**

(Zweckverbandsgemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf und Steinmaur)

### **Beleuchtender Bericht**

### **Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018**

#### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes „Zivilschutzregion Lägern-Egg“ zustimmen?



## **Beleuchtender Bericht zur Statutenrevision des Zweckverbandes „Zivilschutzregion Lägern-Egg“**

### **Neues Kantonales Gemeindegesetz**

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt. Die wichtigste Neuerung stellt die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz dar. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände. Die Zweckverbände müssen deshalb die Statuten einer Totalrevision unterziehen.

### **Grundlage**

Die Totalrevision ist zum Anlass genommen worden, die Strukturen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die aktuellen Statuten stützen sich auf die Musterstatuten des Gemeindeamts, bilden die neuen gesetzlichen Regelungen ab und integrieren die Vorgaben des Amtes für Militär und Zivilschutz vom Kanton Zürich.

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Vernehmlassung durch die Gemeinden hat zu einem positiven Prüfungsbericht geführt.

### **Wesentliche Neuerungen**

Wichtige Neuerungen aufgrund des Gemeindegesetzes sind:

- Der Beitritt einer weiteren Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision;
- Über den Beitritt einer weiteren Gemeinde zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf nicht mehr die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliessen. Diese Geschäfte fallen neu in die Kompetenz der Stimmberechtigten, welche sich mit einem Urnenentscheid dazu äussern;
- Für an der Urne beschlossene Erlasse, die Aufgaben an einen Zweckverband übertragen, ist ein Genehmigungsentscheid des Regierungsrates notwendig;
- Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip für den Gründungserlass sowie für alle grundlegenden Änderungen der Statuten;



- Neu ist eine Vorlage angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und ihr die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmen;
- Die Zivilschutzkommission erhält einen erweiterten organisatorischen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Organisation und Übertragung von Aufgaben;
- Der Zweckverband muss seine Erlasse den Stimmberechtigten zwingend jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich machen.

### **Eckwerte der revidierten Statuten**

- Die bestehende Organisationsform hat sich bewährt; deshalb wird an der Rechtsform eines Zweckverbandes ohne Delegiertenversammlung festgehalten;
- Die Rechnungsprüfungskommission ist ein zwingendes Organ des Zweckverbandes. Auf die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission wird verzichtet;
- Die Zivilschutzkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle;
- Bisher erfolgte die amtliche Publikation in den Publikationsorganen der Zweckverbandsgemeinden. Neu erfolgt die amtliche Publikation der Erlasse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan;
- Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 80 Stimmberechtigten unterstützt wird; bislang waren 500 Stimmberechtigte notwendig;
- Alle Mitglieder der Zivilschutzkommission sowie der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen und veröffentlichen;
- Die Rechnungsführung sowie die Anstellung des Personals werden wie bis anhin einer Zweckverbandsgemeinde übertragen;
- Der Zweckverband beabsichtigt, den eigenen Haushalt mit Bilanz auf den 1. Januar 2019 einzuführen;
- Der Zweckverband beabsichtigt, die neuen Statuten ebenfalls auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

### **Die wesentlichen Finanzbefugnisse (keine Änderungen gegenüber alter Version)**

Die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten sind wie folgt:

- Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.



ZSO Lägern-Egg, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach

zivilschutz@banesto.ch

Die Finanzbefugnisse der Gemeindevorstände sind wie folgt:

- Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht die Zivilschutzkommission zuständig ist;
- Die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 20'000.00;
- Die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 20'000.00.

Die Finanzbefugnisse der Zivilschutzkommission sind wie folgt:

- Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und bis insgesamt CHF 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr;
- Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;
- Die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.

### **Vollständige Statuten**

Der vollständige Wortlaut der neuen Statuten kann auf der Homepage der Gemeinde Neerach ([www.neerach.ch](http://www.neerach.ch)) unter der Rubrik Verwaltung, Abteilung Zivilschutzsekretariat heruntergeladen werden.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes „Zivilschutzregion Lägern-Egg“ zustimmen?



ZSO Lägern-Egg, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach

zivilschutz@banesto.ch

### **Empfehlung der Zivilschutzkommission**

Die Zivilschutzkommission empfiehlt den Stimmberechtigten mit Antrag vom 15. März 2018 aus den dargelegten Gründen, die neuen Statuten des Zweckverbandes „Zivilschutzregion Lägern-Egg“ anzunehmen.

Neerach, 15. März 2018

Namens der Zivilschutzkommission

Markus Zink  
Präsident der Zivilschutzkommission

Reto Ferri  
Leiter Zivilschutzstelle

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission Neerach**

Gestützt auf Art. 25 der aktuellen Zweckverbandsstatuten prüft die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde die Anträge der Zivilschutzkommission und stellt nach Art. 26 den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und Antrag. Mit Abschied vom 6. April 2018 stellt die Rechnungsprüfungskommission Neerach nachstehenden Bericht und Antrag:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) mussten die Zweckverbandsstatuten (Zivilschutzregion Lägern-Egg) einer Totalrevision unterzogen werden. Die Rechnungsprüfungskommission Neerach hat die revidierten Zweckverbandsstatuten geprüft, wo möglich plausibilisiert und für richtig befunden. Die Rechnungsprüfungskommission Neerach empfiehlt den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten (Zivilschutzregion Lägern-Egg) an der Urnenabstimmung am 10. Juni 2018 zuzustimmen, damit die Statuten am 1. Januar 2019 in Kraft treten können.

Neerach, 6. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Neerach

Der Präsident  
Oliver Zippe

Der Aktuar  
Roland Wellinger